

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1 RA 71/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Jan. 1972

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1971 durch

Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar
1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente gemäß § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aus der Versicherung ihres am 20. August 1966 verstorbenen früheren Ehemannes. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 5. Januar 1967 ab, weil der Klägerin gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes kein Unterhaltsanspruch zugestanden habe; sie habe ihren Unterhalt aus den Einkünften ihrer eigenen Erwerbstätigkeit bestreiten können. Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat durch Urteil vom 11. Dezember 1967 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente nach dem Tode des Versicherten zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem mit der Revision angefochtenen Urteil auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Stuttgart aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG Verletzung der §§ 62, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 11. Dezember 1967 zurückzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

II.

Die Revision ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuweisen ist.

Ogleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie statthaft, weil die Klägerin einen im Verfahren des LSG vorliegenden wesentlichen Mangel rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das LSG hat bei seiner Entscheidung den Verfahrensgrundsatz des § 103 SGG nicht hinreichend beachtet, nach dem es den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Das LSG ist in dem angefochtenen Urteil u.a. zu dem Ergebnis gelangt, der Versicherte habe der Klägerin zur Zeit seines Todes im Sinne des § 42 AVG Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (§ 58 EheG 1946) nicht zu leisten gehabt, weil sie nicht bedürftig gewesen sei. Die Einkünfte aus ihrer ganztägigen Erwerbstätigkeit hätten ausgereicht, ihren nach den Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt von etwa 200,-- bis 250,-- DM monatlich zu befriedigen. Hierbei ist das LSG von der Rechtsauffassung ausgegangen, die Klägerin habe sich auf ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann und auf ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren drei Kindern die aus ihrer Erwerbstätigkeit erlangten Nettoeinkünfte von monatlich 752,-- DM voll anrechnen zu lassen. Obschon, so hat das LSG ausgeführt, es dazu neige, daß eine geschiedene Ehefrau sich grundsätzlich nur die Erträge einer zumutbaren Erwerbstätigkeit anrechnen lassen müsse, könne die Frage hier letztlich unentschieden bleiben, denn es sei nicht unbillig, eine geschiedene Ehefrau

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

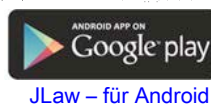
auf die Erträgnisse ihrer gesamten Erwerbstätigkeit zu verweisen, wenn sie zu Lebzeiten ihren früheren Ehemann nicht auf höheren Unterhalt in Anspruch genommen und damit zum Ausdruck gebracht habe, daß sie eine Erwerbstätigkeit (in dem ausgeübten Umfang) für zumutbar erachte. Umstände, die die Durchsetzung eines solchen Anspruchs unzumutbar erschwert hätten und daher eine abweichende Behandlung rechtfertigen würden, seien nicht ersichtlich. Die Klägerin habe für ihre drei Kinder auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht etwa 225,- DM monatlich aufbringen müssen. Nach Abzug dieses Betrages von ihren Einkünften in Höhe von 752,- DM monatlich seien ihr für ihren Unterhalt noch ^{etwa} 525,- DM, also mehr verblieben, als sie im günstigsten Falle von dem Versicherten hätte beanspruchen können.

Die Revision rügt mit Recht, daß die Feststellung des LSG, die Klägerin habe selbst zum Ausdruck gebracht, daß sie eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht für unzumutbar erachtet habe, auf einem nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt beruht. Diese Feststellung durfte das LSG im Hinblick auf seine Pflicht, nach § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, nicht auf die Erwägung stützen, Umstände, die die Durchsetzung eines höheren Unterhaltsanspruchs gegen den Versicherten unzumutbar erschwert hätten, seien nicht ersichtlich. Das LSG hätte sich auf Grund der von ihm vertretenen Rechtsauffassung zur Aufklärung dieser Umstände gedrängt fühlen müssen. Es hätte insbesondere die Klägerin selbst darüber anhören müssen, aus welchen Gründen sie es unterlassen hat, gegen den Versicherten einen höheren Unterhaltsanspruch geltend zu machen und ihn durchzusetzen. Hierzu hätte um so mehr Anlaß bestanden, als die Klägerin bereits in ihrer Klageschrift vom 26. Januar 1967 darauf hingewiesen hatte, nach der Entlassung ihres geschiedenen Mannes beim Landratsamt Esslingen im Jahre 1953 habe er keine regelmäßige Beschäftigung mehr gehabt; somit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

habe sie gerichtlich wegen eines höheren Unterhalts nicht an ihn herantreten können, was sie sonst getan hätte. Auch in ihrem Schriftsatz vom 26. April 1968 an das LSG hat die Klägerin sich darauf berufen, die Notwendigkeit ihrer Vollbeschäftigung sei durch die mangelnde Unterhaltsleistung des Versicherten bedingt gewesen; sie habe sich ständig bemüht, einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt von dem Versicherten zu erhalten; nahezu monatlich habe sie die Zahlungen anmahnen und wiederholt einen Rechtsanwalt zur Erlangung der Ansprüche bemühen müssen. Zum Beweis hierfür würden die Ablichtungen dieser Anspruchsmahnungen beigelegt. Damit durfte sich das LSG nicht maßgebend darauf stützen, die Klägerin habe ihre Erwerbstätigkeit selbst für zumutbar gehalten.

Da der gerügte wesentliche Mangel einer Verletzung des § 103 SGG im Verfahren des LSG somit vorliegt, ist die Revision schon aus diesem Grunde nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob auch die weiterhin erhobene Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG durchgreift.

Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung zu einem anderen Entscheidungsergebnis gelangt wäre, wenn es die erforderlichen Ermittlungen angestellt hätte. Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben.

Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hierzu nicht ausreichen. Für die Beurteilung, ob die geschiedene Frau zur Zeit des Todes des Versicherten im Sinne des § 42 AVG unterhaltsberechtig war, kommt es darauf an, ob zu dieser Zeit ein solcher Unterhaltsanspruch nach der gegebenen Rechtslage materiell-rechtlich bestanden hat, auch wenn dessen Geltendmachung unterblieben ist.

6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

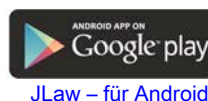
Die Voraussetzung, daß der Versicherte nach den Vorschriften des EheG Unterhalt zu leisten hatte, ist nämlich bereits dann erfüllt, wenn eine konkrete materiell-rechtliche Pflicht zur Unterhaltsleistung bestanden hat, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 23. August 1956 (BSG 3, 197 ff) zu der früheren Vorschrift des § 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Fassung dargelegt hat. Dieser Grundsatz gilt auch für die Vorschrift des § 42 Satz 1 AVG (1. Fall) (Urteil des Senats vom 17.2.1970 in BSG 31, 5 ff = SozR Nr. 54 zu § 1265 RVO). Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat zwar im Anschluß an sein Urteil vom 27. Juni 1968 (BSG in SozR Nr. 45 zu § 1265 RVO) eine entgegenstehende Rechtsauffassung geäußert. Er hat aber ausdrücklich betont, die Frage könne offen bleiben, ob nicht allgemein nach § 1265 RVO (= § 42 AVG) ein Rentenanspruch dann nicht bestehe, wenn ein Unterhaltsanspruch dem geschiedenen Mann gegenüber zwar gegeben war, die Geltendmachung jedoch unterblieben sei. Der 4. Senat hat demnach über diese Rechtsfrage nicht entschieden, so daß es einer Anrufung des Großen Senats nicht bedarf.

Der Senat sieht ferner keinen Grund, von seiner Auffassung abzugehen, daß die Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau - als Voraussetzung für ihren Unterhaltsanspruch gegen den allein oder überwiegend für schuldig erklärten Mann - trotz eigenen, für ihren angemessenen Unterhalt an sich ausreichenden Erwerbseinkommens auch dann besteht, wenn der auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommene Mann sie billigerweise auf diese Einkünfte nicht verweisen kann (BSG in SozR Nr. 42 zu § 1265 RVO). Dieser Rechtsauffassung hat sich der 12. Senat in seinem Urteil vom 25. September 1969 (BSG in SozR Nr. 52 zu § 1265 RVO) angeschlossen, indem er ausgesprochen hat: reichen die Ertragnisse einer Erwerbstätigkeit der geschiedenen Frau für ihren angemessenen Unterhalt aus,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

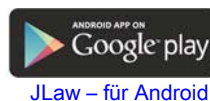
so hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann ihr gleichwohl gemäß § 58 Abs. 1 EheG 1946 Unterhalt zu gewähren, wenn er sie billigerweise auf diese Ertragnisse nicht verweisen darf.

Ob der Versicherte die geschiedene Frau zur Zeit seines Todes billigerweise darauf hätte verweisen können, ihren Unterhalt aus den Ertragnissen ihrer eigenen Erwerbstätigkeit zu bestreiten, hängt - wie das BSG, denfalls bereits entschieden hat - von den gesamten Lebensverhältnissen ab, in denen die Eheleute vor und während des Bestehens sowie nach Scheidung ihrer Ehe gelebt haben (BSG in SozR Nr. 42 und 52 zu § 1265 RVO). Das LSG wird bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung diese in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Rechtsgrundsätze zu beachten und in tatsächlicher Hinsicht zu berücksichtigen haben, daß die Klägerin nach dem Akteninhalt von dem Altersruhegeld des Versicherten den Kinderzuschuß von 182,10 DM erhalten hat und daß sich der älteste Sohn z.Zt. des Todes des Versicherten in der Lehre befunden und unter Umständen eigenes Einkommen zur Bestreitung seines Unterhalts gehabt hat, so daß ihr Gesamteinkommen wahrscheinlich nicht unerheblich über 1.000,-- DM netto im Monat lag. Des weiteren wird es für die Entscheidung darauf ankommen, daß die Klägerin zwar drei gemeinsame Kinder in ihrem Haushalt zu betreuen hatte, daß aber von diesen zur Zeit des Todes des Versicherten das älteste Kind bereits 19 und die beiden jüngeren Kinder 15 Jahre alt waren und daß sie selbst erst 44 Jahre alt und offensichtlich voll erwerbsfähig war. Ihr früherer Ehemann war dagegen zur Zeit seines Todes bereits 67 Jahre alt. Auch dürfte er seine letzte Tätigkeit als Bürogehilfe aus Altersgründen Anfang Juni 1966 endgültig verloren haben und von diesem Zeitpunkt an ausschließlich auf seine Rente angewiesen gewesen sein, so daß zu prüfen sein wird, ob für die Beurteilung des maßgebenden letzten wirtschaftlichen Dauer-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zustandes von diesen Verhältnissen auszugehen ist.

Zur Ermittlung der hiernach noch erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)